
BUßGELD- UND STRAFTATBESTÄNDE (SCHWARZARBEIT)

ÜBERSICHT

Bußgeld- und Straftatbestände (Schwarzarbeit)

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG), SGB III und IV, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Tarifautonomiestärkungsgesetz/Mindestlohngesetz (MiLoG), Aufenthaltsgesetz (AentG), Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und Strafgesetzbuch (StGB)

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
I. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Verletzung der Mitteilungspflicht eines Leistungsempfängers nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I oder der Meldepflicht nach § 8a Asylbewerberleistungsgesetz	§ 1 Abs. 2 SchwarzArbG i. V. m. § 63 Abs. 1 SGB II, § 404 Abs. 2 Nr. 26 und 27 SGB III	§ 63 Abs. 2 SGB II, § 404 Abs. 3 SGB III, § 13 AsylbLG, § 263 StGB	bis zu 2.000 bzw. 5.000 EUR bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre
Verletzung der Verpflichtung zur Anzeige eines stehenden Gewerbes (§ 14 GewO) oder die erforderliche Reisegewerbeskarte (§ 55 GewO) nicht erworben bzw. Beauftragung	§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 1 Nr. 1.d) SchwarzArbG	50.000 EUR
Verletzung der Pflicht zur Eintragung eines selbstständigen Handwerkers in die Handwerksrolle (§ 1 HwO)	§ 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 1 Nr. 1.e) SchwarzArbG	50.000 EUR
Beauftragung mit Schwarzarbeit, die unter Verstoß gegen die Mitteilungspflicht gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I ausgeführt wird	§ 1 Abs. 2 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 3 SchwarzArbG	300.000 EUR
Beauftragung eines selbstständigen Handwerkers, der seiner Pflicht zur Eintragung eines selbstständigen Handwerkers in die Handwerksrolle (§ 1 HwO) nicht nachgekommen ist	§ 1 Abs. 2 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 3 SchwarzArbG	50.000 EUR
Beauftragung einer oder mehrerer Personen unter vorsätzlichem Verstoß gegen die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG genannten Tatbestände	§ 1 Abs. 2 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-c und Nr. 2 SchwarzArbG	300.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht zur Mitführung von Ausweisdokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen	§ 2a SchwarzArbG	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG	5.000 EUR

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Verstoß gegen die Pflicht, seine Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungspflicht von Ausweisdokumenten nach § 2a SchwarzArbG hinzuweisen und diesen Hinweis für die Dauer der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren	§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 SchwarzArbG	1.000 EUR
Verstoß eines Ausländers, seine Ausweisdokumente und den Aufenthaltstitel den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen	§ 5 Abs. 1 Satz 4 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 SchwarzArbG	1.000 EUR
Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	§ 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 10 SchwarzArbG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, in schweren Fällen – bei gewerbsmäßigem Handeln oder aus grobem Eigennutz – bis zu 5 Jahre
Beschäftigung eines Ausländers ohne Aufenthaltstitel unter Ausnutzung einer Lage, in der er sich durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232a Abs. 1 bis 5, §§ 232b StGB befindet	§ 4 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz	§ 10a SchwarzArbG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre
Beharrliche Wiederholung der Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung	§ 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 11 SchwarzArbG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr, bei handeln aus grobem Eigennutz bis zu 3 Jahre
Beschäftigung von gleichzeitig mehr als 5 Ausländern ohne Genehmigung	§ 284 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III	§ 11 SchwarzArbG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, in schweren Fällen – bei gewerbsmäßigem Handeln oder aus grobem Eigennutz – bis zu 5 Jahre
Verletzung der Pflicht zur Duldung von Prüfungen bei Arbeitgebern, zur Mitwirkung bei der Prüfung und zur Vorlage von Unterlagen von Personen, die nicht Unternehmer sind	§ 5 Abs. 2 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 2 SchwarzArbG und § 8 Abs. 3 SchwarzArbG	1.000 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtung, Daten aus der automatisierten Abrechnung zur Verfügung zu stellen	§ 5 Abs. 3 SchwarzArbG	§ 8 Abs. 3 SchwarzArbG	30.000 EUR

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen bei Leistungsbeziehern	§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I	§ 8 Abs. 1 Nr. 1. a-c SchwarzArbG i. V. m. § 8 Abs. 3 SchwarzArbG	300.000 EUR
Bewerber um einen Bauauftrag, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder mit Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt worden sind	§ 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 SGB III, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 AÜG, § 266a Abs. 1 bis 4 StGB	§ 21 SchwarzArbG	Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
II. Bußgeld- und Straftatbestände nach dem SGB III			
Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung	§ 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III und § 404 Abs. 3 SGB III	500.000 EUR
Beauftragung eines Nachunternehmers, der Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt	§ 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 404 Abs. 1 SGB III und § 404 Abs. 3 SGB III	500.000 EUR
Beauftragung eines Nachunternehmers, der wiederum einen Nachunternehmer einsetzt, der Ausländer ohne Genehmigung beschäftigt, durch Auftraggeber	§ 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 404 Abs. 1 SGB III und § 404 Abs. 3 SGB III	500.000 EUR
Ausübung einer Beschäftigung ohne Genehmigung	§ 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	5.000 EUR
Verstoß gegen die Auskunftspflicht durch Arbeitgeber	§ 284 Abs. 3 SGB III	§ 404 Abs. 2 Nr. 5 SGB III und § 404 Abs. 3 SGB III	30.000 EUR
III. Ordnungswidrigkeiten nach dem SGB IV			
Verstoß gegen die Pflicht der Meldung von Änderungen von notwendigen Angaben zur Betriebsnummer, insbesondere den Namen und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes, den Beschäftigungsort, die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes und die Rechtsform sowie die nicht richtige, nicht vollständige und nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitigen Übermittlung	§ 18i Abs. 4 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 1a SGB IV	5.000 EUR
Eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet	§ 28a Abs. 1-3, 4 Satz 1 oder § 28a Abs. 9 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	25.000 EUR

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Eine Meldung bei Beschäftigung im Privathaushalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet	§ 28a Abs. 7 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 2a SGB IV, § 111 Abs. 1 Satz 2 SGB IV	5.000 EUR Kein Straftatbestand nach § 266a StGB bei Meldepflichtverletzung im Privathaushalt
Verstoß gegen die Pflicht der Meldung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind	§ 28 a Abs. 10 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 2b SGB IV	25.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten		§ 111 Abs. 1 Nr. 2b SGB IV	25.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht der Meldung an den Träger der Unfallversicherung für ausschließlich zur Unfallversicherung versicherte Beschäftigte	§ 28a Abs. 12 SGB IV i. V. m. § 28a Abs. 1 und 3 Satz 2 Nr. 2 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 2c SGB IV	25.000 EUR
Verstoß eines Nachunternehmers gegen die Mitteilungspflicht, auf Verlangen der Einzugsstelle, die Firma und Anschrift des Auftraggeber mitzuteilen. Kann der Auskunftsanspruch nicht durchgesetzt werden, hat ein Unternehmer, der einen Gesamtauftrag für die Erbringung von Bauleistungen für ein Bauwerk erhält, der Einzugsstelle auf Verlangen Firma und Anschrift aller Nachunternehmer zu benennen	§ 28e Abs. 3c SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 2d SGB IV	50.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht zur Führung von Lohnunterlagen und die Aufbewahrungspflicht	§ 28f Abs. 1 SGB IV und § 28f Abs. 5 SGB IV	§ 111 Abs. 4 SGB IV	50.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbewahrung von Lohnunterlagen	§ 28f Abs. 5 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 3b SGB IV	5.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht zur Führung der Lohnunterlagen, bei Dienst- oder Werkleistungen im Baugewerbe eine Zuordnung zum Dienst- oder Werkvertrag vorzunehmen	§ 28f Abs. 1a SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 3a SGB IV	5.000 EUR

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Verstoß eines Unternehmers nach § 165 Abs. 1 S. 1 SGB VII, für das Kalenderjahr, in dem Beitragspflicht bestand, einen Lohnnachweis bis zum 16.02. des Folgejahres zu erstellen und an den zuständigen Unfallversicherungsträger richtig, vollständig, in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig zu übermitteln	§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 5	25.000 EUR
Verstoß eines Unternehmers, fehlerhafte Meldungen zur Unfallversicherung unverzüglich zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten bzw. Meldungen bei Insolvenz, Einstellung oder Überweisung des Unternehmens, bei Unternehmerwechsel, bei Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse oder anderen Sachverhalten, die zu einem Wegfall der die Abrechnung durchführenden Stelle führen, spätestens innerhalb von 6 Wochen abzugeben	§ 99 Abs. 3, auch i. V. m. Abs. 4 S. 1 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 6 SGB IV	5.000 EUR
Verstoß eines Arbeitnehmers gegen seine Auskunftspflichten	§ 28o Abs. 2 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV	5.000 EUR
Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung oder eine vollziehbare Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist	§ 28c Nr. 3–5 SGB IV, § 28c Nr. 7 SGB IV oder § 28c Nr. 8 SGB IV, § 28n Satz 1 Nr. 7 SGB IV oder § 28p Abs. 9 SGB IV	§ 111 Abs. 1 Nr. 8 SGB IV	5.000 EUR
Höherer Beitragsabzug eines Beitragsanteils des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer, als der gesetzlich vorgesehene Arbeitnehmeranteil	§ 28g SGB IV	§ 111 Abs. 2 SGB IV	5.000 EUR
IV. Bußgeld- und Strafvorschriften nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz			
Verleih von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen oder Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung	§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 4 Abs. 3 AentG bzw. § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 15 AÜG	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre/5 Jahre

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Entleih von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen oder eine Arbeitsgenehmigung nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.	§ 1 Abs. 1 AÜG i. V. m. § 4 Abs. 3 AentG bzw. § 284 Abs. 1 SGB III	§ 15a Abs. 1 AÜG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre/5 Jahre
Entleih von Ausländern ohne erforderliche Genehmigung in größerem Umfang von einem Verleiher mit Erlaubnis	§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 15a Abs. 2 Nr. 1 AÜG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr/3 Jahre
Beharrliche Wiederholung der Entleihung von Ausländern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung von einem Verleiher mit Erlaubnis	§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 15a Abs. 2 Nr. 2 AÜG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr/3 Jahre
Verleih von Arbeitnehmern ohne Erlaubnis	§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG	30.000 EUR
Entleih von Arbeitnehmern von einem Verleiher ohne Erlaubnis	§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 1a AÜG	30.000 EUR
Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung	§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG i. V. m. § 284 Abs. 1 Satz 1 SGB III	§ 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG	500.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht einer vorherigen Anzeige an die Bundesagentur für Arbeit bei Überlassung von Arbeitnehmern, die zum Zweck der Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen eingestellt und beschäftigt werden	§ 1a Abs. 1 und 2 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 2a AÜG	2.500 EUR
Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes	§ 1b Satz 1 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG	30.000 EUR
Verstoß gegen eine Auflage	§ 2 Abs. 2 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 3 AÜG	2.500 EUR
Verstoß gegen die Anzeigepflicht bei Verlegung, Schließung und Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen oder Nebenbetrieben	§ 7 Abs. 1 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 4 AÜG	1.000 EUR
Verstoß gegen die Verletzung der Pflicht zur Auskunft auf Verlangen der Erlaubnisbehörde	§ 7 Abs. 2 Satz 1 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 5 AÜG	1.000 EUR
Verstoß des Verleihers gegen die 3-jährige Aufbewahrungspflicht der Geschäftsunterlagen	§ 7 Abs. 2 Satz 4 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 6 AÜG i. V. m. § 16 Abs. 2 AÜG	30.000 EUR

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Verstoß gegen die Duldung einer Maßnahme der Erlaubnisbehörde			
Verstoß des Verleihers gegen die Verpflichtung, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren; bei Tarifverträgen mit abweichenden Regelungen sind die nach dem Tarifvertrag geschuldeten Arbeitsbedingungen und Arbeitsentgelte zu gewähren. Verpflichtung zur Gewährung der beim Entleiher geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Falle der Unwirksamkeit der Vereinbarung zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer	§ 8 Abs, 1 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 7a	500.000 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtung, dem Leiharbeitnehmer mindestens das in einer Rechtsverordnung für die Zeit der Überlassung und für Zeiten ohne Überlassung festgesetzte Mindeststundenentgelt zu zahlen	§ 8 Abs. 5 AÜG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 Satz 1 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 7b AÜG	500.000 EUR
Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes und Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung eines Merkblatts der Erlaubnisbehörde an den Leiharbeitnehmer	§ 11 Abs. 1 und 2 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 8 AUG	1.000 EUR
Verstoß des Entleihers gegen die Pflicht, den Leiharbeitnehmer über Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen, zu informieren	§ 13a AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 9 AÜG	2.500 EUR
Verstoß des Entleihers, dem Leiharbeitnehmer Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten im Unternehmen wie vergleichbaren Arbeitnehmern im Betrieb zu gewähren	§ 13b AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 10 AÜG	2.500 EUR
Verstoß des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers oder eines Dritten gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie gegen die Auskunftspflichten über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen bei Prüfungen	§ 17a AÜG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG	§ 16 Abs. 1 Nr. 11 AÜG	30.000 EUR

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Verstoß gegen die Pflicht zur Duldung des Betretens des Grundstücks oder des Geschäftsraums	§ 17a AÜG i. V. m. § 5 Abs. 1 SchwarzArbG	§ 16 Abs. 1 Nr. 12 AÜG	30.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht zur Übermittlung von Daten: richtig, vollständig, in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig	§ 17a AÜG i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SchwarzArbG	§ 16 Abs. 1 Nr. 13 AÜG	30.000 EUR
Verstoß gegen die Meldepflichten des Entleihers vor Beginn jeder Überlassung an die zuständige Behörde der Zollverwaltung bei Überlassung eines Leiharbeitsnehmers von einem Verleiher mit Sitz im Ausland sowie Verstoß gegen die Pflicht zur Änderungsmeldung oder Verstoß des Entleihers der Anmeldung eine Versicherung des Verleihers beizufügen, dass dieser seine Verpflichtungen zur Zahlung der festgesetzten Mindeststundenentgelte einhält	§ 17b Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 14, 15 und 16 AÜG	30.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers über mindestens 2 Jahre sowie deren Bereithaltung im Inland	§ 17c Abs. 1 und 2 AÜG	§ 16 Abs. 1 Nr. 17 und 18 AÜG	30.000 EUR
V. Bußgeld- und Strafvorschriften nach dem Aufenthaltsgesetz/Asylverfahrensgesetz			
Verstoß gegen das Verbot, eine Beschäftigung ohne Aufenthaltstitel auszuüben	§ 4 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AentG) i. V. m. § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	§ 95 Abs. 1a AentG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr
Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch einen Ausländer ohne Berechtigung im Aufenthaltstitel	§ 4 Abs. 3 Satz 1 AentG	§ 98 Abs. 5 AentG	5.000 EUR
Beauftragung eines Ausländers ohne Aufenthaltstitel zu einer nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung mit Gewinnerzielungsabsicht	§ 4 Abs. 3 Satz 2 AentG, § 98 Abs. 2a AentG	§ 98 Abs. 5 AentG	500.000 EUR
Wiederholte Nichtbeachtung der Aufenthaltsbeschränkung	§ 56 Abs. 1 oder 2 AsylVfG i. V. m. § 71a Abs. 3 AsylVfG	§ 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr/Geldstrafe
Verstoß gegen Auflage, die Erwerbstätigkeit verbietet oder beschränkt	§ 60 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 71a Abs. 3 AsylVfG	§ 85 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr
Unerlaubte Erwerbstätigkeit während des verpflichteten Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung	AsylVfG i. V. m. § 71a Abs. 3 AsylVfG	§ 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahre

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
VI. Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz			
Verstoß gegen die Verpflichtung zur Gewährung der vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen	§ 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 AEntG	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 AEntG	500.000 EUR
Beauftragung eines Nachunternehmers, der gegen die Pflichten des § 8 AEntG verstößt	§ 23 Abs. 2 i. V. m. § 8 AEntG	§ 23 Abs. 3 AEntG	500.000 EUR
Beauftragung eines Nachunternehmers, der einen Nachunternehmer einsetzt, der gegen die Pflichten des § 8 AEntG verstößt	§ 23 Abs. 2 i. V. m. § 8 AEntG	§ 23 Abs. 3 AEntG	500.000 EUR
Verstoß von Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder Dritten gegen 1. die Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen 2. die Pflicht, das Betreten des Grundstücks zu dulden, 3. die Verpflichtung, Daten aus automatisierten Dateien zur Verfügung zu stellen	§ 17 Satz 1 AEntG, i. V. m. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 SchwarzArbG	§ 23 Abs. 1 Nr. 2-4 i. V. m. Abs. 3 AEntG	30.000 EUR
Verstoß eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland gegen die Meldepflicht vor jeder Werk- oder Dienstleistung an die zuständige Behörde der Zollverwaltung bei Beschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen eines allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags Anwendung finden Verstoß gegen die Pflicht zur Änderungs- meldung oder Verstoß des Arbeitgebers mit Sitz im Ausland, der Meldung eine Versicherung beizufügen, dass er die Verpflichtungen zur Gewährung der Arbeitsbedingungen einhält	§ 18 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 3 oder § 18 Abs. 2 oder 4 AEntG	§ 23 Abs. 1 Nr. 5-7 i. V. m. Abs. 3 AEntG	30.000 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtung, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufzuzeichnen oder mindestens 2 Jahre aufbewahrt	§ 19 Abs. 1 AEntG	§ 23 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. Abs. 3 AEntG	30.000 EUR
Verstoß ausländischer Arbeitgeber gegen die Verpflichtung, erforderliche Unterlagen im Inland bereitzuhalten	§ 19 Abs. 2 AEntG	§ 23 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. Abs. 3 AEntG	30.000 EUR

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Bewerber oder Bewerberinnen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt worden sind.	§ 21 AEntG	§ 21 AEntG	Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
VII. Ordnungswidrigkeiten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)			
Verstoß gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen	§ 15 Satz 1 MiLoG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG	30.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht zur Duldung des Betretens des Grundstücks oder des Geschäftsraums	§ 15 Satz 1 MiLoG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 SchwarzArbG	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG	30.000 EUR
Verstoß gegen die Pflicht zur Übermittlung von Daten: richtig, vollständig, in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig	§ 15 Satz 1 MiLoG i. V. m. § 5 Abs. 3 SchwarzArbG	§ 21 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG	30.000 EUR
Verstoß eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland gegen die Meldepflicht vor jeder Werk- oder Dienstleistung an die zuständige Behörde der Zollverwaltung bei Beschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen, Verstoß gegen die Pflicht zur Änderungsmeldung oder Verstoß des Arbeitgebers mit Sitz im Ausland, der Meldung eine Versicherung beizufügen, dass er die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns einhält	§ 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 3 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 2 MiLoG sowie § 16 Abs. 2 oder 4 MiLoG	§ 21 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 MiLoG	30.000 EUR
Verstoß eines Arbeitgebers bei Beschäftigung von Arbeitnehmern nach § 8 Abs. 1 SGB IV oder in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen gegen die Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit über mindestens 2 Jahre sowie deren Bereithaltung im Inland. Dies gilt auch für Fälle der Arbeitnehmerüberlassung	§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 MiLoG	§ 21 Abs. 1 Nr. 7 und 8 MiLoG	30.000 EUR
Verstoß eines Arbeitgebers mit Sitz im In- oder Ausland gegen die Pflicht, den im Inland beschäftigten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG genannten Zeitpunkt zu zahlen	§ 20 MiLoG	§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG	500.000 EUR

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Straf-/Bußgeldvorschrift	Strafandrohung/ Bußgeld
Beauftragung von Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang von anderen Unternehmern in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis, dass dieser Unternehmer bei der Erfüllung des Auftrags den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder einen Nachunternehmer einsetzt, der entgegen § 20 MiLoG den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt	§ 20 MiLoG	§ 21 Abs. 2 MiLoG	500.000 EUR
Von der Teilnahme an einem öffentlichen Auftrag (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sollen Unternehmen eine begrenzte Zeit ausgeschlossen, die wegen Verstoßes gegen § 21 MiLoG mit einer Geldbuße ab 2.500 EUR belegt worden sind	§ 21 MiLoG	§ 19 MiLoG	Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
VIII. Strafvorschriften nach dem Strafgesetzbuch			
Betrug (Beitragsbetrug)		§ 263 StGB	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre
Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Beitragsanteile des Arbeitnehmers), unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt tatsächlich gezahlt wird		§ 266a Abs. 1 und 4 StGB	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe 6 Monate bis zu 10 Jahre
Sozialversicherungsrechtlich unrichtige oder unvollständige Angaben des Arbeitgebers an die Einzugsstelle oder derartige Meldepflichtverletzung, die dazu führen, dass die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile) an die Einzugsstelle unterblieben ist		§ 266a Abs. 2 und 4 StGB	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe 6 Monate bis zu 10 Jahre
Sonst unterbliebene Zahlung von einbehaltenen Arbeitnehmeranteilen ohne Verständigung des betroffenen Arbeitnehmers im Zeitpunkt der Fälligkeit		§ 266a Abs. 3 StGB	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre
Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Urkundenfälschung		§§ 267-271 StGB	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre
Wucher		§ 291 StGB	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre

Über Haufe

„Der größte Hebel für wirtschaftlichen Erfolg sind Menschen, die das Richtige tun“. Unter diesem Motto steht Haufe für ein Management, das den Menschen – und nicht Prozesse – ins Zentrum unternehmerischen Denkens und Handelns stellt. Denn Menschen sind es, die gemeinsam Strukturen und Prozesse mit Leben füllen, die mit ihrem Wissen die treibende Kraft für Erfolg sind und durch ihre Motivation und ihre Energie Unmögliches möglich machen.

Diese Überzeugung prägt alle Aktivitäten von Haufe und ist Grundphilosophie für ein einzigartiges integriertes Portfolio aus Software, Inhalten, Weiterbildung und Beratung.

Die **Haufe Suite** vernetzt als quellenübergreifendes Portal für Wissensproduktivität internes Mitarbeiterwissen mit bewährtem, rechtssicherem Fachwissen von Haufe.

Die **Haufe Office Line** ist die Reihe marktführender Fachinformationsdatenbanken für Unternehmen, Kanzleien und öffentliche Organisationen, in denen Inhalte, Arbeitshilfen und Tools praxisgerecht aufbereitet werden.

Die **Haufe Akademie** bietet passgenaue Lösungen und Services für die kontinuierliche Kompetenzerweiterung von Fach- und Führungskräften und damit für die Zukunftsgestaltung von Unternehmen.

Die Software **umantis Talent Management** verbessert drei wesentliche erfolgsrelevante Prozesse in Unternehmen: das Gewinnen der gewünschten Mitarbeiter, das Leisten der richtigen Arbeit und das Entwickeln der persönlichen Kompetenzen.

Über fünf Millionen Nutzer in rund 75.000 Unternehmen und Organisationen aller Branchen arbeiten erfolgreich mit Lösungen von Haufe. Zu den Kunden zählen unter anderem tesa, flyeralarm, Edeka, Stadt Karlsruhe, BMW Group, Deutsche Telekom und Siemens.

Haufe ist neben der Haufe Akademie und Lexware eine Marke der Haufe Gruppe. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Freiburg wurde bereits 1951 gegründet und beschäftigt heute über 1.500 Mitarbeiter im In- und Ausland. Die Unternehmensgruppe konnte im Geschäftsjahr 2014 (Juli 2013 bis Juni 2014) einen Umsatz von über 266 Mio. Euro erzielen (Vorjahr: über 251 Mio. Euro).